

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie haben sich an den Landesdatenschutzbeauftragten des Landes Sachsen Anhalt gewandt mit der Rüge, ein von Ihnen gestellter Antrag sei nicht bearbeitet worden.

Tatsächlich hatten Sie am 05.01.2020 an das Rektorat der Hochschule eine Mail geschickt, in der Sie die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 28.11.2019 anmahnten. Eine solche Anfrage ist uns nicht zugegangen, wir haben nun zur zügigen Beantwortung auf das Portal fragdenstaat.de zurückgegriffen.

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

Ein Auskunftsanspruch nach IZG LSA besteht nicht, da Sie keinen Zugang zu "amtlichen Informationen" i. S. d. § 2 Nr. 1. IZG begehren und somit der Tatbestand des IZG nicht eröffnet ist.

Gleichwohl gebe ich Ihnen abschließend folgende Auskunft zur Kenntnis:

- Die Hochschule Merseburg setzt aktuell und im Einklang mit den geltenden Gesetzen keine Technik ein, die den Betrieb privater Access-Points verhindert und/oder stört.
- Wir gehen ferner den kooperativen Weg, bei Sonderbedarfen lokale & spezialisierte Lösungen mit den Nutzern zu planen und aufzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]